

BESCHLUSS DES RATES
vom 27. Juni 2006
zur Ernennung des Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union
(2006/451/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

zenden des Militärausschusses der Europäischen Union
zu ernennen —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207,

Artikel 1

unter Bezugnahme auf den Beschluss 2001/79/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärausschusses der Europäischen Union ⁽¹⁾,

General Henri BENTÉGEAT wird mit Wirkung vom 6. November 2006 für einen Zeitraum von drei Jahren zum Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union ernannt.

Artikel 2

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(1) Gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2001/79/GASP wird der Vorsitzende des Militärausschusses vom Rat auf Empfehlung des auf Ebene der Generalstabschefs zusamm tretenden Ausschusses ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2006.

(2) Der auf der Ebene der Generalstabschefs zusamm getretene Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2006 empfohlen, General Henri BENTÉGEAT zum Vorsit-

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PRÖLL

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 4.